C/2026/5263

9.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12595 — BRIDGEPOINT / GBA GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5263)

1. Am 1. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bridgepoint Group Holdings Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Bridgepoint Group plc („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich),

— GBA Holding GmbH (Deutschland), die Holdinggesellschaft der GBA-Gruppe (im Folgenden „GBA-Gruppe“).

Bridgepoint wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der GBA-Gruppe erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bridgepoint Group Holdings Limited ist eine Holdinggesellschaft für die Private-Equity-Strategie der Bridgepoint-Gruppe; Bridgepoint ist einer der weltweit führenden privaten Wachstumsinvestoren, der sich auf die Bereiche Private Equity, Infrastruktur, Privatkredite und Sekundärmarkt spezialisiert hat, und verfügt über Vermögenswerte in Höhe von rund 98 Mrd. USD, die hauptsächlich in Europa, Nordamerika und Asien verwaltet werden,

— die GBA-Gruppe ist ein international tätiges Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Biowissenschaften mit mehr als 3 500 Beschäftigten, das analytische, logistische und fachspezifische Dienstleistungen in den Bereichen Pharma, Medizinprodukte, Kosmetika, Chemie, Lebensmittel, Trinkwasser und Umwelt erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12595 — BRIDGEPOINT / GBA GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË